Besondere Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen mit Bedienpersonal

der Axor Mietservice GmbH

**Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Mietbedingungen**

1. Mit der Vermietung von Baumaschinen mit Bedienpersonal werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Mieter und unserem Personal begründet. Das Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden und arbeitet nur auf Gefahr, Haftung und Anweisung des Mieters. Es sollte daher immer ein Vorabreiter des Mieters vor Ort anwesend sein. Für andere Tätigkeiten darf das Bedienpersonal nicht eingesetzt werden. Die Firma Axor ist nicht als Werkunternehmer tätig.
2. Die Abrechnung erfolgt nach Stunden. Der Mindestabrechnungszeitraum pro Tag beträgt 8 Stunden. Der Einsatz erfolgt tageweise. Für unsere Vermietung gilt eine Schichtzeit von 8 Stunden. Überstunden, Arbeiten an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeit sind vorher mit uns abzustimmen und gesondert zu vergüten. Anfahrts- und Abfahrtszeiten unserer Bediener gelten als Arbeitszeit.

Eine Verkürzung des bestellten Einsatzes ist nicht ohne Absprache möglich und entbindet nicht von der Bezahlung. Der Mieter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Einsatzzeit ohne Zuschläge im Stornierungsfall zu bezahlen. Eine Stornierung des Auftrages ist nicht ohne weiteres möglich.

Bei wetter- oder baustellenbedingten und vom Vermieter akzeptierten Freimeldungen wird das Bedienpersonal mit mindestens 8 Stunden pro Tag abgerechnet.

1. Unser Bedienpersonal ist generell in der Lage, das gemietete Gerät ordnungsgemäß zu bedienen. Von der Eignung des Bedieners für den konkreten Einsatz hat sich der Mieter selbst zu überzeugen. Etwaige Beanstandungen sind uns innerhalb des ersten Tages des Mietzeitraumes mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung kann der Mieter den Austausch des Bedieners verlangen und gegebenenfalls, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 3 Tagen, vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche hat der Mieter nicht. Verletzt der Mieter seine Prüfungs- oder Rügepflicht, stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen uns zu.
2. Mit dem Mietvertrag kommt kein eisenbahnrechtlicher Vertrag zustande. Der Entleiher ist verpflichtet Fahrzeuge und Fahrzeugführer bei seinem zuständigen EVU über seinen öBL zu melden. Die Fahrer sind so dann in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen und vor Baubeginn ist eine entsprechende Zusatzbescheinigung durch den EBL des verantwortlichen EVU auszustellen. Im Falle eines Entzugs der Zusatzbescheinigung ist der Vermieter nicht verpflichtet einen Ersatz zu stellen.
3. Unsere Bediener sind zu Beginn ihres Einsatzes vom Mieter über die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie über die besonderen Bedingungen der Baustelle, insbesondere über Gefahrenquellen und Schadensrisiken zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in einem vor Arbeitsbeginn zu fertigenden Protokoll, das vom Bediener zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Der Mieter informiert uns bei Anmietung des Gerätes über eine eventuell erforderliche Arbeitsschutzausrüstung und überwacht in eigener Verantwortlichkeit deren Einsatz. Sofern unser Bediener bei seiner Tätigkeit chemischen, physikalischen und biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder eine gefährdende Tätigkeit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften auszuführen hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unseren Bediener sofort von der Baustelle abzuziehen. Arbeitsunfälle sind uns sowie der für unser Bedienpersonal zuständigen Berufsgenossenschaft sofort anzuzeigen.
4. Der Mieter hat uns vor Abschluss des Mietvertrages über etwaige besondere Umstände bzw. Risiken (z.B. Leitungsverläufe) in Kenntnis zu setzen. Treten während des Einsatzes unserer Geräte nicht bekannt gemachte Risiken auf, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unser Bedienpersonal sofort von der Baustelle abzuziehen. Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
5. Für den Fall unseres Rücktritts gemäß Ziffer 5 und 6 bleibt unser Vergütungsanspruch für die vereinbarte Überlassungsdauer unberührt. Erleidet unser Bediener aufgrund der nicht bekannt gemachten Umstände Sach- oder Körperschäden, haftet ihm dafür der Mieter. Der Mieter hat uns von Ansprüchen unserer Bediener freizustellen.
6. Gewährleistungs- bzw. Haftungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
7. Unser Bedienpersonal ist berechtigt, die Einrichtungen des Mieters zu nutzen.
8. Fällt der Bediener von Beginn oder während seiner Tätigkeit aus Gründen aus, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir zur Gestellung eines Ersatzmannes nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt und bei Arbeitskampfmaßnahmen. Dem Mieter stehen dann keine Ersatzansprüche zu, auch nicht insoweit, als er durch etwaige Verzögerungen einen Schaden erleidet. Wir haften nicht für Sach-, Personen- und Vermögungsschäden, die bei oder anlässlich der Tätigkeit unseres Bedieners dem Mieter oder Dritten entstehen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter wird sich jedoch um Ersatzpersonal bemühen. Im Falle eines durch den Mieter genehmigten Ersatzpersonals behalten wir uns vor, entsprechende Mehrkosten für Anreise, Unterkunft, VMA, etc. in Rechnung zu stellen.

Stand: Juni 2022